

Rechtssache C-395/23 [Anikovi]ⁱ

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

29. Juni 2023

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Rayongericht Sofia, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Juni 2023

Antragstellerinnen in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

E. M. A.

E. M. A.

M. I. A.

BESCHLUSS

Sofia, den 24. Juni 2023

Das Rayongericht Sofia ... [nicht übersetzt] hat in nicht öffentlicher Sitzung am 24. Juni 2023 in der Besetzung

VORSITZENDER ... [nicht übersetzt]

über die ... [nicht übersetzt] **Zivilsache Nr. 14139/2023** beraten und bei seiner Entscheidung Folgendes berücksichtigt:

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 267 Abs. 1 AEUV.

- 1 Es geht um eine Frage [zur] internationalen Zuständigkeit für Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend die Erteilung einer Genehmigung für den Verkauf von unbeweglichen Sachen minderjähriger Kinder sowie zum Verhältnis zwischen den Bestimmungen der Verordnung 2019/1111 und der Verordnung Nr. 593/2008. Ferner wird nach dem Verhältnis zwischen der Verordnung 2019/1111 und einem bilateralen internationalen Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat (Bulgarien) und einem Drittstaat (Sowjetunion bzw. Russische Föderation) gefragt, das vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union geschlossen wurde.

VERFAHRENSBETEILIGTE

Antragstellerinnen:

E. M. A., Staatsangehörige der Russischen Föderation, geboren am ... [nicht übersetzt] 2005,

E. M. A., Staatsangehörige der Russischen Föderation, geboren am ... [nicht übersetzt] 2008,

beide mit Zustimmung ihrer Mutter **M. I. A.**, Staatsangehörige der Russischen Föderation,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ... [nicht übersetzt] Tsoncheva (Anwaltskammer Sofia) ... [nicht übersetzt]

Anträge der Beteiligten

- 2 Die Antragstellerinnen beantragen eine Genehmigung für den Verkauf der Miteigentumsanteile in Höhe von jeweils 1/6 an zwei (Ferien-)Wohnimmobilien im Dorf R. (an der Schwarzmeerküste) und einer Immobilie in der Stadt B. (einem Ferienort in den Bergen), die im Antrag detailliert beschrieben sind, zu einem Preis, der nicht unter dem steuerlichen Wert der Immobilien liegt, wobei der Verkaufspreis auf zwei Bankkonten der Kinder bei Banken in Deutschland zu überweisen ist.

SACHVERHALT

- 3 Während der Ehe zwischen der Mutter **M. I. A.** der beiden Kinder **E. M. A.** und **E. M. A.** und dem Vater **M. A.**, alle russische Staatsangehörige, erwarb die Mutter im eigenen Namen drei Immobilien in Bulgarien zu (Ferien-)Wohnzwecken, zwei an der Schwarzmeerküste und eine in einem Ferienort in den Bergen. Da der Erwerb während der Ehe erfolgte, war der Ehemann **M. A.** zu 50 %

Miteigentümer der Immobilien. Nach dem Tod des Ehemanns M. A. am 29. Juli 2015 in der Stadt L., Republik Zypern, erbten die überlebende Ehefrau M. I. A. und die beiden Kinder seinen hälftigen Miteigentumsanteil. Ein russischer Notar erstellte ein ordnungsgemäßes Dokument darüber, dass die Kinder und die Mutter/Ehefrau die Erbschaft angenommen haben. Die Kinder und die Mutter leben in Deutschland, wo sie ihren Angaben nach ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

ANWENDBARE UNIONSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Art. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2019/1111 vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen ... [nicht übersetzt]

Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 2019/1111 ... [nicht übersetzt]

Art. 98 der Verordnung 2019/1111 ... [nicht übersetzt]

Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ... [nicht übersetzt]

Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ... [nicht übersetzt]

ANWENDBARE BESTIMMUNGEN DES BULGARISCHEN RECHTS

a) Internationale Abkommen

Dogovor mezhdu Narodna Republika Bulgaria i Sayuza na Savetskite sotsialisticheski Republiki za pravna pomosht po grazhdanski, semeyni i nakazatelni dela (Abkommen zwischen der Volksrepublik Bulgarien und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen)

(Ratifiziert durch das Dekret Nr. 784 des Staatsrats vom 15. April 1975, DV 1975, Nr. 33, in Kraft seit 18. Januar 1976)

Veröffentlicht in DV Nr. 12 vom 10. Februar 1976, Berichtigung in DV Nr. 17 vom 28. Februar 2014

Art. 25

Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern bestimmen sich nach dem Recht der Partei des Abkommens, in deren Hoheitsgebiet sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben.
2. Haben die Eltern oder einer von ihnen ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der einen Partei des Abkommens und das Kind seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet der anderen Partei des Abkommens, so bestimmen sich die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen nach dem Recht der Partei des Abkommens, deren Staatsangehörigkeit das Kind besitzt.
3. Verfahren zur Anfechtung oder Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft und zur Feststellung der Geburt eines ehelichen Kindes werden nach dem Recht der Partei des Abkommens entschieden, deren Staatsangehörigkeit das Kind zur Zeit seiner Geburt besitzt.
4. Die Rechtsbeziehungen zwischen einem Kind von Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, und seiner Mutter oder seinem Vater bestimmen sich nach dem Recht der Partei des Abkommens, deren Staatsangehörigkeit das Kind besitzt.
5. Wenn das Kind Staatsangehöriger der einen Partei des Abkommens ist und im Hoheitsgebiet der anderen Partei des Abkommens lebt und das Recht dieser Partei des Abkommens für das Kind günstiger ist, ist das Recht dieser Partei des Abkommens anzuwenden.
6. Für den Erlass von Entscheidungen über die in den Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Rechtsbeziehungen sind die Organe der Partei des Abkommens, deren Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, oder des Hoheitsgebiets zuständig, in dem das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Art. 30

Formen von Rechtsgeschäften

1. Die Form eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich nach dem auf das Rechtsgeschäft anwendbaren Recht. Es reicht jedoch aus, wenn das Recht des Ortes eingehalten wird, an dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird.
2. Die Form eines Rechtsgeschäfts über eine unbewegliche Sache bestimmt sich nach dem Recht der Partei des Abkommens, in deren Hoheitsgebiet sich die unbewegliche Sache befindet.

b) Nationales Recht

Zakon za zadalzhniata i dogovorite (Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge) von 1951

Art. 18 Verträge über die Übertragung des Eigentums oder die Begründung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen bedürfen der notariellen Beurkundung.

Kodeks na mehdunarodnoto chastno pravo (Gesetzbuch über das internationale Privatrecht) von 2005

Art. 85 (1) Die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern unterliegen dem Recht des Staates, in dem sie ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Haben die Eltern und das Kind keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, richten sich die Beziehungen zwischen ihnen nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit das Kind besitzt, wenn dieses für das Kind günstiger ist.

Grazhanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung) von 2007

Art. 586 (1) Bei der Errichtung einer notariellen Urkunde über die Übertragung eines Eigentumsrechts oder die Begründung, Übertragung, Änderung oder Beendigung eines anderen dinglichen Rechts an einer unbeweglichen Sache prüft der Notar, ob die das Recht übertragende Person Eigentümer der unbeweglichen Sache ist und ob die besonderen Voraussetzungen für das Rechtsgeschäft erfüllt sind.

(2) Das Eigentumsrecht wird durch entsprechende Dokumente nachgewiesen. ... [nicht übersetzt]

(3) Der Notar beurkundet in der Urkunde unter Angabe der das Eigentumsrecht belegenden Dokumente und der sonstigen Voraussetzungen auch die Durchführung der in Abs. 1 genannten Prüfung.

(4) Wenn das Dokument, aus dem sich das Eigentumsrecht der das Recht übertragenden Person ergibt, nicht eingetragen ist, wird die notarielle Urkunde erst nach der Eintragung dieses Dokuments errichtet.

Semeen kodeks (Familiengesetzbuch) von 2009

Art. 130 (1) Die Eltern haben das Vermögen des Kindes in dessen Interesse und mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten.

(2) Einkünfte aus dem Vermögen des Kindes, die zur Deckung seiner Bedürfnisse nicht erforderlich sind, können zur Deckung der Bedürfnisse der Familie verwendet werden.

(3) Die Vornahme von Handlungen zur Verfügung über unbewegliche Sachen, über bewegliche Sachen im Wege eines förmlichen Rechtsgeschäfts, über Einlagen und über Wertpapiere, die dem Kind gehören, kann mit Genehmigung

des Rayongerichts am aktuellen Wohnort des Kindes erfolgen, wenn die Verfügung dem Interesse des Kindes nicht zuwiderläuft.

(4) Schenkung, Rechtsverzicht, Verleih und Sicherung fremder Verbindlichkeiten durch ein minderjähriges Kind sind nichtig. Ausnahmsweise kann die Sicherung fremder Verbindlichkeiten durch ein Pfandrecht oder eine Hypothek nach Abs. 3 erfolgen, und zwar bei einem Bedarf des Kindes oder einem offensichtlichen Nutzen für das Kind oder bei einem außergewöhnlichen Bedarf der Familie.

(5) Für Rechtsgeschäfte eines verheirateten Minderjährigen gilt lediglich die Beschränkung nach Art. 6 Abs. 4.

c) Einschlägige nationale Rechtsprechung:

Im Beschluss Nr. 144 vom 2. Juni 2015 in der Zivilsache Nr. 1100/2015 des Varhoven kasatsionen sad na Republika Bulgaria (Oberstes Kassationsgericht der Republik Bulgarien), Kammer der Zweiten Abteilung für Zivilsachen, heißt es:

„Nach Art. 130 Abs. 3 des Familiengesetzbuchs kann die Vornahme von Handlungen zur Verfügung über unbewegliche Sachen, über bewegliche Sachen im Wege eines förmlichen Rechtsgeschäfts, über Einlagen und über Wertpapiere, die einem Kind gehören, mit Genehmigung des Rayongerichts am aktuellen Wohnort erfolgen, wenn die Verfügung dem Interesse des Kindes nicht zuwiderläuft. Die Bestimmung findet sich im Kapitel über die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Gemäß Art. 85 des Gesetzbuchs über das internationale Privatrecht unterliegen die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern dem Recht des Staates, in dem sie ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Art. 25 des Abkommens zwischen der Volksrepublik Bulgarien und der UdSSR über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen sieht ebenfalls für die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern die Anwendung des Rechts der Partei des Abkommens vor, in deren Hoheitsgebiet sie ihren Wohnsitz haben. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass Art. 130 Abs. 3 des Familiengesetzbuchs den Schutz der Interessen des Kindes bei Verfügungen über sein Vermögen gewährleisten soll. Die Genehmigung der Verfügung stellt eine spezialgesetzliche Voraussetzung für den Abschluss eines Verfügungsgeschäfts im Sinne von Art. 586 Abs. 1 der Zivilprozessordnung dar, deren Vorliegen der Notar bei Vertragsschluss zu prüfen hat. Gemäß Art. 65 Abs. 1 des Gesetzbuchs über das internationale Privatrecht unterliegen der Erwerb und die Beendigung dinglicher Rechte und des Besitzes dem Recht des Staates, in dem die Sache belegen ist. In dieselbe Richtung geht Art. 30 Abs. 2 des oben genannten Rechtshilfeabkommens. Folglich ist in Bezug auf die besonderen Voraussetzungen des Gesetzes, einschließlich derjenigen nach Art. 130 Abs. 3 des Familiengesetzbuchs, für die Übertragung des Eigentumsrechts an einer unbeweglichen Sache dieses Gesetz anzuwenden. Da die Genehmigung einer Verfügung über eine unbewegliche Sache durch ein Gericht erfolgen muss, muss dies folglich das Gericht des Staates sein, in dem die Sache belegen ist.“

Der oben genannte Beschluss, der auf der Website des Obersten Kassationsgerichts abrufbar ist, betrifft einen Fall russischer Staatsangehöriger, und die Frage, zu der das Oberste Kassationsgericht eine Auslegung vorgenommen hat, lautet: Ist das bulgarische Gericht für einen vom gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen mit russischer Staatsangehörigkeit gestellten Antrag nach Art. 130 Abs. 3 des Familiengesetzbuchs zuständig, mit dem die Zustimmung zur Verfügung über eine unbewegliche Sache begehrt wird, die dem Kind gehört und sich im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien befindet?

Dieselbe Rechtsauffassung wird im Beschluss Nr. 7276 vom 14. Juni 2023 in der Zivilsache Nr. 6491/2023, Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia), Erste Zivilkammer, vertreten, mit dem der Beschluss Nr. 15959 vom 2. Mai 2023 in der Zivilsache Nr. 14139/2023, Rayongericht Sofia, ... [nicht übersetzt] (vorliegendes Verfahren) aufgehoben wurde. In diesem Fall hat die Kammer des Stadtgerichts Sofia jedoch, um die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung 2019/1111 auf Anträge von Kindern auf Genehmigung von Verfügungen über in Bulgarien belegene unbewegliche Sachen zu verneinen, auch auf Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht Bezug genommen. Da die genannte Bestimmung das anwendbare Recht und nicht die internationale Zuständigkeit für den Rechtsstreit betrifft, ist davon auszugehen, dass das Stadtgericht Sofia auf Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 verweisen wollte, der die ausschließliche internationale Zuständigkeit der Gerichte der Mitgliedstaaten, in denen die unbewegliche Sache belegen ist, in Verfahren regelt, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben.

SACHLICHER HINTERGRUND – NOTWENDIGKEIT DER AUSLEGUNG UNIONSRECHTLICHER BESTIMMUNGEN

- 4 Derzeit versuchen viele Staatsangehörige der Russischen Föderation, die in Bulgarien Immobilien erworben haben (an der Schwarzmeerküste, in Ferienorten in den Bergen und in anderen Orten), diese zu verkaufen. In zahlreichen Fällen gehören diese Immobilien ganz oder teilweise Kindern, entweder aufgrund von Erbschaften oder weil die Immobilien von Anfang an auf den Namen der Kinder erworben wurden. Nach bulgarischem innerstaatlichem Recht bedarf die Verfügung über unbewegliche Sachen eines Kindes, z. B. durch Verkauf, der vorherigen Genehmigung durch ein Gericht in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- 5 Einige bulgarische Gerichte scheinen die Ansicht zu vertreten, dass sie international dafür zuständig sind, eine solche Genehmigung zu erteilen, wenn ein Kind, das die russische Staatsangehörigkeit besitzt, einen Antrag betreffend den Verkauf von unbeweglichen Sachen in Bulgarien stellt, wobei sie mit den Bestimmungen des Rechtshilfeabkommens zwischen der Volksrepublik Bulgarien und der UdSSR von 1975 und den Bestimmungen der Verordnung Nr. 563/2008

(korrekterweise ist dies als Bezugnahme auf Art. 24 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1215/2012 zu sehen) argumentieren. Das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung für den Verkauf der unbeweglichen Sache wird von den bulgarischen Gerichten als Teil der Form des Vertrags über die Übertragung der unbeweglichen Sache betrachtet, und es wird argumentiert, dass sich die Zuständigkeit des bulgarischen Gerichts daraus ergebe, dass es um die Rechtslage und um Geschäfte mit unbeweglichen Sachen in Bulgarien und nicht um die elterliche Verantwortung in Bezug auf die Kinder gehe. Somit sei das bulgarische Gericht auch dann zuständig, wenn die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Union oder in einem Drittstaat – z. B. in Russland – haben.

- 6 Mit Urteil vom 6. Oktober 2015, Matoušková, C-404/14, [EU:C:2015:653], hat der Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt, dass die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 dahin auszulegen ist, dass die Genehmigung einer Vereinbarung zur Erbauseinandersetzung, die ein für minderjährige Kinder bestellter Verfahrenspfleger für diese abgeschlossen hat, eine die Ausübung der elterlichen Verantwortung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung betreffende Maßnahme darstellt, die somit in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, und nicht eine Erbschaften im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. f dieser Verordnung betreffende Maßnahme, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen ist.
- 7 In der vorgenannten Auslegung hat sich der Gerichtshof zum Verhältnis zwischen den Bestimmungen der Verordnung Nr. 2201/2003 über die internationale Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung und den Bestimmungen der Verordnung Nr. 650/2012 über die internationale Zuständigkeit in Erbsachen geäußert; dem vorlegenden Gericht ist jedoch keine Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Verhältnis zwischen den Bestimmungen der Verordnung 2019/1111 über die internationale Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend unbewegliche Sachen von Kindern und den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1215/2012 über die internationale Zuständigkeit in Streitigkeiten über unbewegliche Sachen bekannt.
- 8 Dem vorlegenden Gericht ist auch keine Rechtsprechung des Gerichtshofs zu der Frage bekannt, ob bilaterale Rechtshilfeabkommen, die Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt und vor dem Erlass der einschlägigen Verordnung mit Drittstaaten geschlossen haben (und die Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit und das anwendbare Recht bei Rechtsstreitigkeiten und Anträgen von Staatsangehörigen der Parteien des Abkommens enthalten), die Bestimmungen der einschlägigen Verordnung verdrängen. Bulgarien und andere ehemalige Ostblockstaaten, die jetzt Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, haben bis 1989 ähnliche bilaterale Rechtshilfeabkommen mit der Sowjetunion geschlossen,

und diese Abkommen gelten jetzt im Verhältnis zur Russischen Föderation. Diese bilateralen Abkommen werden z. B. in Kapitel VIII der Verordnung 2019/1111 nicht genannt, und es ist fraglich, ob sie die Bestimmungen der Verordnung verdrängen oder ob umgekehrt die Verordnung diese Bestimmungen verdrängt.

- 9 Vor diesem Hintergrund werden dem Gerichtshof der Europäischen Union drei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Aus diesen Gründen hat das Gericht

BESCHLOSSEN:

Das Verfahren in der Zivilsache Nr. **14139/2023** des Rayongerichts Sofia wird bis zum Erlass einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union **ausgesetzt**.

Dem **Gerichtshof der Europäischen Union** werden gemäß Art. 267 Abs. 1 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung **vorgelegt**:

1. Erfasst der Anwendungsbereich von Art. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2019/1111 vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen auch Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend die Erteilung einer gerichtlichen Genehmigung für Verfügungen, z. B. einen Verkauf, über unbewegliche Sachen oder Miteigentumsanteile an unbeweglichen Sachen, die einem Kind gehören?

2. Nach den Vorschriften welcher Verordnung bestimmt sich die internationale Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend die Erteilung einer gerichtlichen Genehmigung für Verfügungen, z. B. einen Verkauf, über unbewegliche Sachen oder Miteigentumsanteile an unbeweglichen Sachen, die einem Kind gehören: nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 2019/1111 – **das Gericht des Ortes, an dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat** – oder nach Art. 4 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bzw. Art. 24 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 – **das Gericht des Ortes, an dem die unbewegliche Sache belegen ist**?

3. Werden die Vorschriften der Verordnung 2019/1111 über die internationale Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung durch ein bilaterales internationales Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat (Bulgarien) und einem Drittstaat (der Sowjetunion bzw. der Russischen Föderation) verdrängt, das vor dem Beitritt des Mitgliedstaats zur Europäischen Union geschlossen wurde, wenn dieses internationale Abkommen in Kapitel VIII der Verordnung 2019/1111 nicht aufgeführt ist?

Der Beschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

Richter

ARBEITSDOKUMENT